

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32

Ausgegeben Oppeln, den 6. August 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

**Inhalt:** Inhalt der Nummern 44 bis 46 des Reichsgesetzblatts, S. 323; Statut für die Proсна-Räumungs-genossenschaft im Kreuzburger Kreise in Pitschen, S. 323; der bei der Gemeindesteuerveranlagung des laufenden Jahres in der Provinz Schlesien zugrunde zu legende Ertrag von fisk. Domänen und Forsten, ausgedrückt in Prozenten des Grundsteuerreinertrags, S. 328; Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf die Eisenbahn von Bauernow nach Troppau, S. 328; Bildung eines Standesamtsbezirks aus der Gemeinde Panerwitz pp., Kreis Pleß, S. 328; Polizei-Verordnung, betr. die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche landwirtschaftlicher Maschinen und Erziebwerte v. 24. 7. 09, S. 328; Ergänzung des § 20 Abs. 3 der Bundesrats-Instruktion v. 20. Mai/27. Juni 1895, betr. Bekämpfung der Tollwut v. 28. Juni 1909, S. 330; die als gemeinnützig anerkannte Maria-Cuelle zu Nieder-Goczalowitz, Kreis Pleß, S. 330; Bekanntmachung v. 26. Juli 1909, betr. die Verwendung der Gendarmerie bei Truppenübungen, S. 331; Bekämpfung der Tollwut in den Kreisen Ost-Gleiwitz, Gofel und Rybnik, S. 331; desgl. in den Kreisen Leobschütz und Ratibor, S. 331; Termin in Orzegow in Sachen, betr. den Bau einer Schmalspurbahn Gottbardehacht-Macejowitz, S. 332; Nachvervollzug, von Tee- und Kaffee-Vorräten, S. 332; Hinweis auf die im Zentralblatt f. d. Deutsche Reich veröffentlichten Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen pp., S. 333; Aufhebung der zwischen der norddeutschen Brauereigenossenschaft und Kuzemburg bestehenden Gemeinschaft der Uebergangsbabage von Bier, S. 333; Königliche höhere Maschinenbau-Schule in Breslau, S. 333; unentgeltlicher Rat in Invaliden- und Unfallrentensachen, S. 333; Grundstücks-Umgemeindungen zwischen der Gemeinde Pluder und dem Gutbezirke Pluder-Petershof, S. 333; Viehseuchen, S. 334; Personalien, S. 334.

### Reichsgesetzblatt.

**705.** Die Nummer 44 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3644 die Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Tabaksteuergesetzes, vom 21. Juli 1909, unter

Nr. 3645 die Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Händlungssteuergesetzes, vom 21. Juli 1909, und unter

Nr. 3646 die Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Wechselstempelgesetzes, vom 21. Juli 1909.

**706.** Die Nummer 45 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3647 die Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes, vom 22. Juli 1909, und unter

Nr. 3648 die Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Leuchtmitteleuergesetzes, vom 22. Juli 1909.

**707.** Die Nummer 46 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3649 das Gesetz wegen Aenderung des Schauffesegesetzes, vom 24. Juli 1909, unter

Nr. 3650 die Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons, vom 22. Juli 1909, unter

Nr. 3651 die Bekanntmachung, betreffend

den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seefischer und Seesteuerleute auf deutschen Kaufahrtschiffen, vom 24. Juli 1909, und unter

Nr. 3652 die Bekanntmachung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus, vom 27. Juli 1909.

**708.**

### Statut für die

Proсна-Räumungs-Genossenschaft im Kreuzburger Kreise in Pitschen, im Kreise Kreuzburg OS.

### Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297), nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Costau, Neuborf, Goldowitz, Pitschen, Borek, Roschowitz und Schieroslawitz, im Kreise Kreuzburg OS., werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke durch regelmäßige Räumung und Krautung und durch Freihaltung des Flußbettes (Beseitigung von

Flutbindernissen, Befundungen, Anschwemmungen, Strauch- und Wurzelwerk usw.) der Proena nach Maßgabe des Planes des Meliorationsbauamts zu Sublimitz vom 7. September 1908 zu verbessern.

Auf der Plankarte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den jugendlichen Bezugsflächen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Bestenfallsige Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsitz der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die etwa aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstand beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Proena-Räumung-Genossenschaft im Kreuzburger Kreise“ und hat ihren Sitz in Bütschen D.S.

§ 3. Die Kosten der Räumung, Kräutung und Instandhaltung des Flußbettes und der Unterhaltung der etwaigen gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Aushäutarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorsitzers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wasser-Genossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands- ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgesetzt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorsitzers.

§ 5. Nach der erstmaligen gründlichen Räumung und Kräutung des Flußlaufes liegt die

Feststellung der Notwendigkeit und die Anordnung der folgenden Räumungen, Kräutungen usw. dem Vorstande ob. Die gemeinschaftlichen Arbeiten und Anlagen werden unter der Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers oder eines sonst geeigneten in derselben Form zu beauftragenden Fachmannes ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers oder Fachmannes, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Pausausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit der Länge des Flußlaufes innerhalb der einzelnen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftskosten nach Maßgabe der laufenden Meterzahl Flußstrecke der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortsgemeindevorständen, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleicher Weise zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, die sie ernannt, im Besitze des Antragstellers und eines Vorstandsvorstehers eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Verteilungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei verkäuflicher Forderung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Ausführung und Einrichtung der nach den §§ 1, 4 und 5 in Aussicht genommenen Arbeiten und Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit als sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zumüberhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser

Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, vom dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder betragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünfzig laufende Meter betragspflichtiger Flussstrecke eine Stimme gerechnet wird. Hierbei werden jedem Genossen die Strecken, auf denen er an beiden Seiten des Flusses Grundbesitz hat, mit der vollen Meterzahl, die Strecken aber, auf denen er nur an einer Seite des Flusses Land hat, mit der halben Meterzahl berechnet.

Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsfühlich in den Ortsgemeindevorständen, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Verichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden. Ueber sie beschließt der Genossenschaftsvorstand, gegen dessen Bescheid Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligte sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichtstimmenden oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erstgenannten zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und drei weiteren Besitzern. Von den drei Besitzern müssen mindestens zwei dem Ruffitalbesitz angehören. Der Stellvertreter

treter des Vorsitzers nimmt an allen Sitzungen mit Stimmrecht teil.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsitzende eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu stellende Los.

Wahl durch Jurot ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorsitzenden, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsitzenden anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Auß der Vorstand wegen Beschlusunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zu-

sammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsitzende die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- über die Unterhaltung der Anlagen sowie die Grabenräumung die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuwiesen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- die Vorschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

Der Vorstand hat die Beamten der Genossenschaft, nötigenfalls auch besondere Exekutivbeamte, zur Einziehung der Beiträge anzustellen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich mindestens einmal, im Frühjahr oder im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsitzenden möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsfähliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsitzende leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Pro-

tosolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, die nach technischen Ermessen zur Unterhaltung der der Schan unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichensfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen darf.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Um-

fang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtsstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, vom Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile anzuverlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindegewählten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Deffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Kreuzburg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht aus einer dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel. Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1908.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

Zugleich für den Justizminister.

gez. von Arnim.

l. B. II. b. 5133. Ib. XIX. 3133.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**709. Bekanntmachung.** Gemäß der Vor-  
schrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes  
vom 14. Juli 1893 (W. S. S. 152) mache ich  
hierdurch bekannt, daß der bei der Veranlagung  
der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen  
Domänen und Forstgrundstücken für das laufende  
Steuerjahr der Gemeinden zugrunde zu legende,  
aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige  
Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben  
— unter Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden  
Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — nach  
den Etats für das Rechnungsjahr 1909 in der  
Provinz Schlessien 289,1 vom Hundert des Grund-  
steuerreinertrages beträgt.

Berlin, den 24. Juli 1909.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.

Mueller.

**710. Bekanntmachung.** Auf Grund des  
§ 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung  
vom 4. Novemb. r 1904 (Reichsgesetzblatt 1904  
Nr. 47 S. 387) ist mit Zustimmung des Reichs-  
Eisenbahn-Ministers die Anwendung der Bestim-  
mungen für die Nebenbahnen auf die Eisenbahn  
von Bauerwitz nach der Reichsgrenze in der  
Richtung auf Droppau vom Tage der Eröffnung  
des Betriebes ab von mir genehmigt worden.  
Die nach § 77 der Betriebs-Ordnung zur Auf-  
rechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahn-  
gebietes und bei der Beförderung von Personen  
und Sachen in Ergänzung der §§ 78—81 der  
Betriebs-Ordnung zu erlassenden Anordnungen  
der Bahnverwaltung werden durch Ausgab in  
den Wartebäumen nach Maßgabe des § 83 der  
Betriebs-Ordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 29. Juli 1909.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Unterschrift.

I. D. 13851. — I. G. XXI 8083.

## Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten

**711.** Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes  
vom 6. Februar 1875 (R. Gef. Bl. S. 23) be-  
stimme ich hiermit:

Die Gemeinde Panewitz mit der Kolonie  
Kolozien, Kreis Piesch, scheidet am 1. Septem-  
ber 1909 aus dem Standesamtsbezirk Emilowitz,  
zu dem sie bisher gehörte, aus und bildet von  
diesem Tage ab einen Standesamtsbezirk für sich.  
Breslau, den 23. Juli 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessien.

Zur Anfrage.

E. I. d.

O. P. I. 5643. — Id. XXIII. 6657.

**712. Polizei-Verordnung,**  
beträffend die Verhütung von Unglücksfällen beim  
Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen und  
Triebwerke.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die  
allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883  
(W. S. S. 195) in Verbindung mit §§ 6, 12,  
15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom  
11. März 1850 (W. S. S. 265) wird unter Auf-  
hebung der Oberpräsidial- u. Polizei-Verordnung  
vom 2. Februar 1900 (Amtsblatt Breslau S.  
63, Oppeln S. 69, Piesnitz S. 60) mit Zu-  
stimmung des Provinzialrats für den Umfang der  
Provinz Schlessien folgendes verordnet:

§ 1. Die Besitzer von ortsfesten Dampf-  
kesseln und von anderen Triebwerken (Lokomobilen,  
Dampfkesseln, Elektromotoren, Dampfmaschinen,  
Gas-, Benzin-, Petroleum- und anderen Explosions-  
motoren, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Wind-  
motoren, Öpeln u. s. w.), sowie von Arbeits-  
maschinen, welche in landwirtschaftlichen Betrieben  
oder Nebenbetrieben benutzt werden, (Dresch-,  
Siede-, Häckel-, Rübenschnet-, Reinigungs-,  
Schrot-, Quetsch-, Pressmaschinen aller Art, Milch-  
zentrifugen, Kreis sägen, im Fahren arbeitenden  
landwirtschaftlichen Maschinen u. s. w.), sind ver-  
pflichtet, für die Erfüllung der nachstehenden Be-  
stimmungen Sorge zu tragen.

Die gleiche Verpflichtung liegt auch den mit  
der Leitung des ganzen Betriebes, einzelner Be-  
triebsabteilungen oder einzelner Maschinen be-  
trauten Personen (Inspektoren, Verwaltern,  
Maschinenwärtern u. s. w.) ob.

§ 2. a) Geschlossene Räume, in denen land-  
wirtschaftliche Maschinen zum Betriebe aufgestellt  
werden, müssen hinreichend erhellte und so groß sein,  
daß die Bedienung der Maschinen ordnungsmäßig  
erfolgen kann.

b) Alle Wellenleitungen, Treibriemen und  
Treihelle, sowie die von dem Maschinengehäuse  
nicht eingeschlossenen Triebräder und sich drehen-  
den Teile der in § 1 erwähnten Triebwerke und  
Arbeitsmaschinen müssen, falls sie weniger als  
1,80 m über dem Fußboden liegen, oder sonst  
durch ihre Lage Menschen gefährden können, sicher  
verkleidet sein.

Die Verkleidungen sind aus Brettern, Latten,  
Blech oder Drahtgittern herzustellen, derart, daß  
auch eine zufällige Verärgung vorüberkommender Per-  
sonen oder ihrer Kleidungsstücke verhindert wird.  
Die Befestigung der Verkleidungen muß so er-  
folgen, daß sie nicht absichtslos entfernt werden  
können.

An Stellen, wo sich Kuppelungen oder andere  
zeitweise nachzuführende oder zu schmierende Vor-  
richtungen befinden, sind leicht zu handhabende  
Beschlüsse anzubringen, welche das Freilegen der  
betroffenen Teile gestatten.

Bei Dreibriemen muß eine Einrichtung zum gefahrlosen Abwerfen oder zum Verschieben der Riemen auf eine Losscheibe vorhanden sein.

Unverkleidet dürfen sein die Antriebsseile der Dampfzüge sowie bei fahrbaren Dampf-Lokomobilen der Hauptantriebsriemen, das Schwungrad, die Antriebsriemenscheibe, der Regulator, der Kreuzkopf und die Scheibe zur Wasserpumpe.

§ 3. a) Maschinen, welche zum Zerleinern von Stroh, Futterstoffen und dergl. dienen, müssen an Wasserführung ab mit einer Schutzhaube aus Holz, Blech, Drahtgeflecht oder Stahlgitter versehen sein. Die Schutzhaube muß bei Maschinen mit Kraft- oder Göpelbetrieb die ganze obere Hälfte des Wassertrommels, bei Maschinen mit Handbetrieb mindestens die Wasserseife überdecken. Maschinen mit Wasserstrommel müssen mit einer gleichen die Trommel vollständig verdeckenden Schutzhaube versehen sein.

b) Die Maschinen müssen mit solchen Schutzvorrichtungen (Kappen über der Zuführungswalze und Deckrett über der Trolle u. dergl.) versehen sein, daß von den Schneidwerkzeugen oder von den Einzelswalzen Personen auch dann nicht berührt werden können, wenn sie bei der Zuführung mit der Hand nachhelfen.

Bei Maschinen mit Kraft- oder Göpelbetrieb muß eine leicht zu handhabende, schnell wirkende Ausrückvorrichtung vorhanden sein. Diese muß entweder selbsttätig wirken, wenn der Einleger mit einer Hand den Einzelswalzen zu nahekommt, oder sie muß dem Einleger gestatten, die Einzelswalzen mit einer Hand zum Stillstand oder die Maschine zum Rückwärtslauf zu bringen. Bei Maschinen mit Göpelantrieb genügt statt der Ausrückvorrichtung eine mit der Hand oder dem Fuß in Tätigkeit zu setzende sichere Bremsvorrichtung.

§ 4. a) Gangdreschmaschinen müssen mit Einlegetischen ausgestattet sein. Diese müssen — von der Einlegetischöffnung bis zum Einlegerstand gemessen — mindestens 1 m lang sein. Sie müssen ferner an beiden Seiten je 50 cm breiter sein als die Einlegetischöffnung; jedoch brauchen sie diese Breite nur auf einer Seite zu besitzen, wenn auf der andern — der Antriebs- — Seite ein den Tisch abschließendes Seitenbrett von der Höhe des die Einlegetischseite überdeckenden Schutzlastens vorhanden ist.

Die Dreschtrommel muß oben durch eine Klappe aus Gußeisen, Blech oder Holz überdeckt sein.

b) Breitdreschmaschinen müssen entweder einen Einlegetisch haben derart, daß der Einlegerstand mindestens 80 cm von der Einlegetischöffnung entfernt bleibt oder es muß die Dreschtrommel mindestens 40 cm unter der Einlegetischöffnung liegen. Nicht vertieft angebrachte Dreschtrommeln sind

gemäß § 4 Abs. 2 zu verdecken. Schutzklappen müssen mit dem oberen Rande die Einlegetischöffnung nach dem Einlegerstand zu um mindestens 10 cm überragen.

c) Alle von oben bedienten Dreschmaschinen müssen mit einer mindestens 30 cm hohen, ringsum laufenden Einfriedigung versehen sein, welche an der Seite, von der aus das Getreide auf die Bühne gebracht wird, abgenommen werden darf. Ein gefahrloses Auf- und Absteigen ist durch geeignete Einrichtungen zu sichern.

Auf der Bühne muß die Einlegetischöffnung an allen Seiten mit einer wenigstens 50 cm hohen Einfriedigung versehen sein. Ist der Einlegerstand um mindestens 50 cm tiefer, so kann diese Einfriedigung durch eine niedrigere, die Einlegetischöffnung an 3 Seiten umschließende feste Haube oder Klappe ersetzt werden. Die Kappen und Hauben müssen die Trommel überdecken und den Rand der Einfütterungsöffnung noch um mindestens 10 cm überragen. Bei Dreschmaschinen mit Selbsteinlegevorrichtungen ist die Einfriedigung an der Einlegetischseite nicht erforderlich.

§ 5. Bei Maschinen und Triebwerken, welche durch tierische oder motorische Kraft betrieben werden, darf das Schmieren einzelner Teile nur beim Stillstand erfolgen. Ebenso dürfen alle andern Arbeiten an den äußeren und inneren Teilen dieser Maschinen und Triebwerke, namentlich das Anziehen von Schrauben und Auslegen der Riemen auf Riemenscheiben nur bei Maschinenstillstand erfolgen. Bei allen diesen Arbeiten ist stets die Verbindung zwischen Antrieb und Triebwerk durch Ausrücken der Maschine oder durch Abhängen der Zugwage oder Abspannen der Zugtiere vollständig zu unterbrechen.

§ 6. a) Im Betriebe befindliche Maschinen und Triebwerke, welche durch tierische oder motorische Kraft bewegt werden, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

b) Mit der Wartung von Dampfkesseln aller Art dürfen nur männliche Personen über 18 Jahren beauftragt werden; im übrigen dürfen an Dampfkesseln und an Kraftmotoren aller Art nur Personen über 16 Jahren beschäftigt werden.

Bei allen anderen Triebwerken und landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen ist die Beschäftigung von Personen unter 14 Jahren in gefährlicher Nähe der Maschinen und Triebwerke untersagt; zum Treiben der Zugtiere an Göpeln dürfen jedoch Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, beschäftigt werden.

c) Die Beschäftigung gelstkranker, schwachsinziger, epileptischer, taubstummer, blinder und betrunkenen Personen an den unter a) und b) bezeichneten Maschinen, Triebwerken, Motoren und Dampfkesseln ist verboten; dergl. die Beschäftigung tauber Personen zur Bedienung von Triebwerken

und zum Treiben der Zugtiere an Göpeln. Eine Ausnahme findet nur statt bezüglich der Kranken der Provinzial-Tyrenanstalten und ähnlicher gemeinnütziger Anstalten, welche die Fürsorge für geistig oder körperlich schwache Personen bezwecken. Diese Kranken dürfen bei den mit der Anstalt verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden.

§ 7. Bei reinem Handtrieb finden von vorstehenden Bestimmungen nur § 2b bezüglich aller Maschinen und außerdem §§ 2a, 3 und 4 bezüglich der Stroh-, Futter- und sonstigen Schneidemaschinen, sowie der Dreschmaschinen sinngemäß Anwendung.

§ 8. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können von dem zuständigen Landrot — in Städten von mehr als 1000 Einwohnern von der zuständigen Polizei-Verwaltung — nach Anhörung des Vorstandes der schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft widerrufen und auf bestimmte Zeit zugelassen werden. Die Genehmigungsvorschrift ist den zuständigen Polizeibeamten und den technischen Aufsichtsbearbeitern der Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verhängt ist, werden bestraft:

1. die in § 1 genannten Besitzer und Aufsichtspersonen, wenn sie den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zuwider handeln,
2. die an Maschinen und Triebwerken beschäftigten Arbeiter, wenn sie dem § 5 dieser Polizei-Verordnung zuwider handeln, sowie alle Personen, die eigenmächtig Schutzvorrichtungen von Triebwerken und Maschinen entfernen.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt am

1. Oktober d. J. in Kraft.

Breslau, den 24. Juli 1909.

Der Oberpräsident.

Graf von Zedlitz und Trützschler.

II. X. 1018.

### Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

**713.** Auf Grund des § 1 der Bundesrats-Instruktion vom <sup>30. Mai</sup> 27. Juni 1895 bestimme ich

hierdurch zur wirksamen Bekämpfung der Tollwut in Ergänzung des § 20 Absatz 3 der vorbenannten Instruktion folgendes:

In solchen Gegenden, in denen die Tollwut eine größere Verbreitung gefunden hat, können Ortsgemeinden und Gemarkungen auch in weiterer Entfernung von den Seuchenorten als in § 20

Abatz 3 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 vorgeschrieben ist, von den Veterinärpolizeibehörden als gefährdet angesehen und demgemäß den Schutzmaßnahmen des § 38 des Reichsviehseuchengesetzes vom <sup>23. Juni 1880</sup> 1. Mai 1894 unterworfen

werden. Als Seuchenorte gelten alle Ortsgemeinden, in denen der wuttrank oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist.

Berlin W. 9, den 28. Juni 1909.

Leipziger-Platz 10.

Ministerium für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

Zu Aufträge.

Unterschrift.

Zu Geschäfts-Nr. I. A. III. o. 9329/08.

Vorliegende Bestimmung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die in der Bestimmung angezogenen Vorschriften (§ 38 des Reichsviehseuchengesetzes und § 20 Absatz 3 der Bundesrats-Instruktion) gelangen nachstehend zum Abdruck.

§ 38 des Reichsviehseuchengesetzes vom 30. 6. 80 lautet:

1. 5. 94

Ist ein wuttranker oder der Seuche verdächtig Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Fesselung aller in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden.

Der Fesselung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tötung polizeilich angeordnet werden.

§ 20 Absatz 3 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 1895 lautet:

27. Juni

Als gefährdet gelten alle Ortsgemeinden, in welchen der wuttrank oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis vier Kilometer von diesen Ortsgemeinden entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Oppeln, den 26. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

II. XII. 7560.

**714.** Die Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben auf Grund des § 2 Absatz 1 des Quellenchutzgesetzes vom 14. Mai 1908 (G. S. S. 105) die in dem Gemeindebezirk Nieder-Vocjalkowitz, Kreis Pleß,



gelegene Maria Quelle der offenen Handelsgesellschaft Heinrich Schiller und Wilhelm Czech i. V. als gemeinnützig im Sinne des § 1 des genannten Gesetzes anerkannt.

Dppeln, den 25. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.

J. A. Regenborn.

II. XXX. 7656.

**715. Bekanntmachung.** Die Instruktion vom 8. Mai 1883 für die bei den großen Truppenübungen fungierenden Gendarmerie-Patrouillen ist durch Anhang zur Feldgendarmerie-Ordnung ersetzt worden, welche mit der letzteren durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Juni 1890 genehmigt worden ist.

Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen handelnde § 4 derselben, welcher an die Stelle des § 9 der vorgehenden Instruktion getreten ist, wird höherer Verordnung zufolge hiermit nachstehend zur Kenntnis gebracht:

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmerie tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.
2. Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes — wie die Wachen — Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche
  - a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tatsächlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
  - b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouillen schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.
3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.
4. Machen marschierende Truppen-Bagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage beziehungsweise dessen Stellvertreter anzuzeigen. Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die erstere unterstellten Personen nicht geltend machen, sondern es übernimmt der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Dppeln, den 26. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.

I a. VI. 3574. v. Schwerin.

## 716. Landespolizeiliche Anordnung über

### die Bekämpfung der Tollwut.

Bei einem in Trachhammer, Kreis Ost-Gleiwitz, getötenen Hunde ist Tollwut festgestellt. Da der tollwutranke Hund frei umhergelaufen ist, wird hierdurch mit Rücksicht auf die vorhandene größere Verbreitung der Tollwut im Regierungsbezirk Dppeln zur Verhütung der weiteren Verschleppung der Seuche auf Grund der §§ 18, 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409), des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357), sowie des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Juni 1909 — I. A. III. c. 9329 — folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortsschaften Althammer, Trachhammer, Quarzhammer, Kupferhammer, Voitschau, Patzsch, Dombrowka, Koslow, Radowitz, Karlowitz, Ostropo, Vona-Gany, Groß- und Klein-Schiunitz, Kieferstädtel, Schloß Kieferstädtel, Colonte Jedlitz, Chorinskowitz, Pohlendorf, Smolnitz, Deutich-Zernitz, Lebochowitz und Colonte Neuborf, im Kreise Ost-Gleiwitz, Golschütz und Walzhütte, im Kreise Cosel, Stanitz, Brantolla, Klein- und Groß Rauden, Wielepole-Pilchowitz, Barglowka, Colonie Weißhof, Colonie Gurutz, Niederdorf, Colonie Przerwiec und Nieborowitz, im Kreise Ragnitz, sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 1. November 1909.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Viehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Dppeln, den 4. August 1909.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

II. XII. 8272.

## 717. Landespolizeiliche Anordnung über

### die Bekämpfung der Tollwut.

Auf Grund des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/22. Juli 1905 (Gesetz-S. für 1905 Seite 318) wird zur Verhütung der Weiterver-

breitung der Tollwut im Falle ihrer Einschleppung aus Oesterreich-Schlesien, wo diese Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichem Umfange herrscht, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortlichkeiten Turkau, Auchwitz, Dirschkowitz, Neuberg, Behowitz und Piltisch, im Kreise Zobschütz, Odersch, Frielhuben, Ernsthof, Angelstahof, Annahof, Neuhof, Klingelbeutel, Groß-Polschütz, Klein-Polschütz, Schlauswitz, Klebsch, Spidhof, Deutsch-Krawarn, Sejepankowitz, Swoboda, Weblau und Kautzen, im Kreise Ratibor, sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5, der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 357) nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 1. November 1909.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 65 ff. des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 4. August 1909.

Der Regierungspräsident.  
von Schwerin.

II. XII. 8289.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

689. Die Königliche Eisenbahndirektion in Kattowitz beabsichtigt den Bau einer Schmalpurbahnlinie Gotthardtschacht—Schlesiengrube—Mazschowitz und hat dazu die beschpolizeiliche Genehmigung nachgesucht, da der Streckenabschnitt von km 0/1445 bis gegen km 1,2+50 teilweise im Hochwasserabflußgebiet des Beuthner Wassers zu liegen kommt.

Der Bezirksausschuß hat die Anhörung der Beteiligten gemäß § 2 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 und die örtliche Prüfung des Plans durch das Mitglied des Bezirksausschusses Regierungsrat Dr. Ziehm und den Regierungsrat und Bauat Richter aus Oppeln angeordnet.

Au diesem Zweck ist Termin auf  
**Dienstag, den 10. August d. Js.,**  
**Vormittags 10 Uhr,**

auf Bahnhof Orzegow anberaumt, zu welchem hierdurch alle Beteiligten mit der Aufforderung geladen werden, etwaige Einwendungen gegen den geplanten Bahnbau bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich bis zum 8. August, spätestens aber im Termin vorzubringen. Spätere

Einwendungen werden nicht mehr gehört werden.

Die Projekturteile können während der Dienststunden im Bureau des Bezirksausschusses eingesehen werden.

Oppeln, den 23. Juli 1909.

Der Bezirks-Ausschuß. Ziehm.  
G. 09. Nr. 327/1.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

718. Bekanntmachung. Gemäß dem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 27. Juli d. Js. III. 12494 wird aus der durch den Bundesrat in der Sitzung vom 24. Juli d. Js. beschlossenen Kaffee- und Tee-Nachverzollungsordnung hierdurch folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Roher und gebrannter Kaffee sowie Tee, die sich am 1. August 1909 im freien Verkehr des Zollgebiets befinden, unterliegen der Nachverzollung nach Maßgabe der im § 3 Abs. 2 des Artikels II des Gesetzes, betreffend Minderungen im Finanzwesen vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 746) getroffenen Vorschriften.

Wer am 1. August 1909 im freien Verkehr befindliche Waren der bezeichneten Art im Besitz oder Gewahrsam hat, muß sie spätestens am 5. August 1909 bei der Zollstelle seines Bezirks schriftlich unter Angabe der Art, der Menge und des Aufbewahrungsraumes anmelden. Kaffee oder Tee, die sich am 1. August 1909 unterwegs befinden, sind vom Empfänger anzumelden, sobald sie in dessen Besitz gelangt sind. Die Bordrucke zu dieser Anmeldung können bei den Zollstellen unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht und Nachverzollung sind

- a) Kaffee im Besitze von Haushaltungsvorständen, die weder Kaffee verarbeiten, noch mit Kaffee oder daraus hergestellten Getränken Handel treiben, wenn die Gesamtmenge nicht mehr als zehn Kilogramm beträgt,
- b) Tee im Besitze von Haushaltungsvorständen, die nicht mit Tee oder daraus hergestellten Getränken Handel treiben, wenn die Gesamtmenge nicht mehr als zehn Kilogramm beträgt.

Befinden sich in den unter a und b bezeichneten Fällen mehr als zehn Kilogramm Kaffee oder Tee im Besitze eines Haushaltungsvorstandes, so ist der gesamte Vorrat anzumelden und nachzuverzollen.

Konsumvereine, Kaffinos, Lagen und ähnliche Vereinigungen gehören nicht zu den unter a und b genannten, von der Anmeldepflicht und dem Nachzolle befreiten Haushaltungsvorständen.

Mehrere Haushaltungsvorstände, die Kaffee

oder Tee gemeinsam aufbewahren, werden hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und zur Entrichtung des Nachzolles für die gemeinsam aufbewahrten Waren als ein Haußhaltungsvoortand angesehen.

Die Anmeldepflichtigen haben den mit der Nachprüfung beauftragten Beamten der Zollverwaltung diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, die nötig sind, um die amtlichen Feststellungen vorzunehmen. Sie sind auch verpflichtet, die nötigen Vermessungsgeräte für die Nachprüfung bereit zu halten.

Die bis zum Zeitpunkte der Nachprüfung erfolgten Veränderungen der angemeldeten Vorräte durch Zu- oder Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Erfordern näher nachzuweisen.

Das Ergebnis der Nachprüfung wird von den Beamten in die Anmeldung eingetragen und ist von dem Anmelder oder dessen Vertreter zur Anerkennung mit zu unterschreiben.

Gebühren werden für die Nachprüfung nicht erhoben.

Die Zollstelle setzt auf Grund der Anmeldung oder der von den Beamten getroffenen Feststellungen den Betrag des Nachzolles fest und teilt ihn den Zahlungspflichtigen sogleich unter Aufforderung zur Zahlung mit.

Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen.

Hinterziehungen des Nachzolles und sonstige Verletzungen der wegen seiner Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach § 135 ff. des Vereinszollgesetzes geahndet.

Breslau, den 29. Juli 1909.  
Oberzolldirektion.

J. B.

N. Nr. 272. Kanneberg.

**719. Bekanntmachung.** Die vom Bundesrat unter dem 24. Juli d. J. erlassenen Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen und die unter dem gleichen Tage erlassene Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung sind in Nr. 32 des Zentralblatts für das Deutsche Reich unter dem 27. Juli d. J. veröffentlicht worden.

Breslau, den 31. Juli 1909.  
Königliche Oberzolldirektion.

J. B.

Kanneberg.

N. Nr. 263. II.

**720. Bekanntmachung.** Nach dem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 30. Juli 1909 — III. 12576 — tritt die zwischen der norddeutschen Brauereigemeinschaft und dem Großherzogtum Luxemburg bestehende Gemeinschaft der **Uebergangsabgabe von Bier** mit Ende d. Wis. außer Kraft.

Das in die norddeutsche Brauereigemeinschaft aus Luxemburg eingeführte Bier unterliegt demgemäß vom 1. August d. J. ab der Uebergangsabgabe, die auf 5 M. für 1 hl. festgesetzt ist.

In Luxemburg werden an Uebergangsabgabe vorläufig 250 M. für 1 hl. erhoben werden.

Die Zollstellen Luxemburgs werden Anweisung erhalten, das von Luxemburg nach der norddeutschen Brauereigemeinschaft zur Versendung gelangende Bier auf Uebergangsschein abzufertigen.

Die diesseitigen Zollstellen sind angewiesen worden, das aus der norddeutschen Brauereigemeinschaft nach Luxemburg zur Versendung gelangende Bier ebenfalls auf Uebergangsschein abzufertigen.

Breslau, den 31. Juli 1909.

Königliche Oberzolldirektion.

J. B.

N. Nr. 275. Kanneberg

**721. Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau.**

Der nächste Kursus beginnt am 14. Oktober 1909.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und 2jährige praktische Betätigung.

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Meißzeugnisse befähigen für die Stellungen der technischen Eisenbahnsekretäre und der Betriebsingenieure bei der Staatsbahnverwaltung sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.  
Der Direktor.

**722. Bekanntmachung.**

**Unentgeltlicher Rat in Invaliden- und Unfallrentensachen** wird an den Wochentagen im Zimmer 16 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung hier selbst, Friedrichsplatz 1 — Eingaang Moltkestraße —, erteilt.

**Berufungschriften** werden **kostenlos** angefertigt.

Duppeln, den 26. Juli 1909.

Der Vorsitzende

des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung,  
von Moskiz,

Königlicher Ober-Regierungsrat.

**723.** Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindevordnung vom 3. Juli 1891 sind durch Beschluß des Kreisbauhaußes vom 5. Mai d. J. nach Anhörung der Beteiligten die nachstehend bezeichneten Grundstücke:

- a) Kartenblatt 8 Parzellennummer 13 bis 27, Kartenblatt 1 Parzellennummer 1 bis 7, 10, 12 bis 16, 22, 23, 24, 227/25, 26 bis 31, 228/32, 33, 229/34, 230/35, 235/8, 236/9, 128 und 129, im Flächeninhalte von

zusammen 110 ha 68 ar 40 qm, mit einem Grundsteuerertrage von 72,75 Tr., aus dem Gutsbezirk Pluder-Petershof in den Gemeindebezirk Pluder,

- b) Kartenblatt 1 Parzellennummer 269/168, 270/169, 485/45, 46 und 47, im Flächeninhalte von zusammen 11 ha 81 ar 43 qm, mit einem Grundsteuerertrage von 10,85 Tr., aus dem Gemeindebezirk Pluder in den Gutsbezirk Pluder-Petershof, umgemeindet und zwar vom 1. April 1909 ab. Lublitz, den 16. Juli 1909.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
von Thær.

## 724. Viehschen.

Erlösch.

Schweinefucht. Kreis Rattowitz: Schweinefucht unter dem Schwarzviehbestande des Schmiedemeisters Martin Bische in Michalkowitz.

## 725. Personalmeldungen

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse dem Professor August Faulde am Realgymnasium in Neisse, dem Oberlehrer a. D. Prof. Max Kretzel in Geobischütz, bisher in Neustadt OS.;

der Königl. Kronenorden II. Klasse mit der Zahl 50 dem Ehrenomberrn emerit. Erzpriester und Pfarrer Rudolf Banner in Waken, Kreis Neustadt OS.;

der Königl. Kronenorden III. Klasse dem Fürstlich Biechischen Landwirtschaftsdirektor, Ökonomenrat Paul Riegert in Kempa, Kreis Pleß; der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Lehrer a. D. Johann Slowig zu Fanngrube, Kreis Rattowitz, bisher in Rosenberg OS.;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Waldarbeiter Franz Rogur in Dombrowitz (Gemeinde Schenrowitz), Kreis Lublitz.

Gestattet: die Anlegung des Kommandeurkreuzes erster Klasse des päpstlichen Sanct Gregorius-Ordens dem Rittergutsbesitzer, Grafen von Franken-Sierstorpp in Byrowa, Kreis Groß-Strehlitz.

Bestätigt: die Wahl des Diplomingenieurs Ernst Kuoff in Karlsbrunn (Baden) als besoldeter

Stadtrat der Stadt Rattowitz für eine mit dem Tode der Dienstleistung beginnende Amtsdauer von 12 Jahren.

Ernannt: Militärärzter Bichel in Gleiwitz zum Kreisassistenten.

Berufen: Kreis Schulinспекtor Conradi in Rattowitz in den Schul-Aufsichtsbezirk Worbis vom 1. 10. 09 ab.

Bereidigt: Landmesser Niemczuk in Schomberg, Kreis Beuthen.

Erteilt: dem Apotheker Arthur Roth die Erlaubnis zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der ihm von dem bisherigen Besitzer Wankel käuflich überlassenen Apotheke in Peiskretscham.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Karl Scholz aus Schönwald, Kreis Rosenberg, in Rosenberg OS., Johann Przymkulek in Sabine, Kreis Falkenberg OS., Paul Walter aus Neuz, Kreis Neisse, in Oppeln, Christian Krell in Wundschütz, Kreis Kreuzburg OS., Georg Prange in Poln.-Wurbitz, Kreis Kreuzburg OS., Emil Urbanowski in Alt-Ujest, Kreis Groß-Strehlitz, Ernst Willimski aus Chropoczow in Michowitz, Kreis Beuthen OS., Karl Scholz in Schönwald, Kreis Rosenberg, Peter Wilk in Busow, Kreis Kreuzburg OS., Johannes Wysztychowski aus Alt-Ujest in Birkenhain, Kreis Beuthen OS., Woz Duader in Sussel, Kreis Pleß, Alfons Klose in Wyszola, Kreis Rosenberg.

Aufgehoben: die Berufung des Lehrers August Kirtok in Stronekau, Kreis Rosenberg, nach Deutsch-Bielar, Kreis Beuthen OS.

Lehrerinnen: Hedwig Seidel in Oberneuland, Kreis Neisse, Klara Pohl aus Turawa, Kreis Oppeln, in Hohenlinde, Kreis Beuthen (1. 10. 09).

### Vom Provinzialschulkollegium.

Ernannt: der wissenschaftliche Hilfslehrer Karl Sommer zu Neisse zum Oberlehrer an der Kat. Oberrealschule zu Gleiwitz vom 1. 10. 09 ab.

Bestätigt: die Wahl der Lehrerin Charlotte Peters zur technischen Lehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule und dem Lehrerinnen-Seminar zu Rattowitz vom 1. 4. 09 ab, die Wahl der Lehrerin Magdalena Ujke zur Lehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule zu Oppeln vom 1. 4. 09 ab.

# Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 32.

Ausgegeben Oppeln, den 9. August 1909.

1909.

## 726. Landespolizeiliche Anordnung über

### die Bekämpfung der Tollwut.

Bei einem in Proschlitz, Kreis Kreuzburg, getödeten Hunde ist Tollwut festgestellt. Da der tollwutranke Hund frei umhergelaufen ist, wird hierdurch mit Rücksicht auf die vorhandene größere Verbreitung der Tollwut im Regierungsbezirk Oppeln zur Verhütung der weiteren Verschleppung der Seuche auf Grund der §§ 18, 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409), des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357), sowie des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Juni 1909 — I. A. IIIe. 9329/08 — folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Proschlitz, Pollanowitz, Pitschen Jaschkowitz, Roschkowitz, Woislawitz, Schiroslawitz, Borek, Goltowitz, Neudorf, Costau, Dmehau, Reinersdorf, Simmenau, Brune, Jacobsdorf, Birkenfeld, Klein- und Groß-Blumenau,

Schönfeld, Bürgsdorf, Stalung, Rosen, Kochsdorf, Bischdorf, Sarnau, Berthelschütz, Schoenwald, Lomkowitz, Wilmsdorf, Baumgarten, Goslau und Langwiese, im Kreise Kreuzburg, sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden unzugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 1. November 1909.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Viehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 6. August 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

II. XII. Nr. 8352.